

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1904)
Heft: 48

Artikel: Das Testament Welti-Escher
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachdem nun zwei Ausstellungen in der französischen Schweiz stattgefunden haben, müssen andere Gegenden in Aussicht genommen werden; in der deutschen Schweiz aber haben wir nur zwei Städte, Zürich und Basel, welche uns Lokale zur Verfügung stellen können. Zürich wird uns durch die rasche Erstellung des Kunstmuseums vorteilhafte Lokale anbieten, und wenn dieser Bau rechtzeitig beendigt ist, werden wir schon die nächste Ausstellung darin unterbringen können. Die Lokale in Basel dagegen sind ungenügend und sollten erweitert werden.

Die Frage betreff Einrichtung von geeigneten Lokalen in allen Orten, die Ausstellungen aufnehmen möchten, sollte genauer geprüft werden, und zwar sollte der schweizerische Kunstverein sich damit befassen; er setzt sich aus Elementen zusammen, die eine richtige Lösung der Frage voraussehen lassen; zugleich aber würde auch der Einfluss dieses Vereins bedeutend wachsen, wenn er selbst Besitzer dieser Lokale würde. Während es mehr die Sache der Künstler selbst ist, den Geschmack des Publikums zu orientieren, sollten die Kunstliebhaber des Vereins es sich zur besondern Aufgabe machen, die Ausstellungen zu erleichtern; auf diese Weise würden sie ihre eigentliche Rolle spielen und der schweizerischen Kunst einen ganz wesentlichen Dienst leisten; denn ohne gute Lokale ist eine Kunstausstellung unmöglich.

Die Herstellung solcher Lokale ist nicht teuer, da sie ja zu mehreren Zwecken benutzt werden können. Um einen geeigneten Saal zu haben, bedarf es nur vier Mauern und Oberlicht; Abteilungen können dann je nach den darin unterzubringenden Gegenständen eingerichtet werden.

Wenn die Schweizer Künstler in den verschiedenen Städten unseres Landes die nötigen Einrichtungen geschaffen haben, wird der Verkauf ihrer Werke bedeutend erleichtert und sich durch die Mitwirkung aller derjenigen, die ein Interesse daran haben, immerfort heben.

Unsere Sektionen sollten der Lösung dieser wichtigen Frage in ihren resp. Städten ihr Interesse entgegenbringen und, wo es nur möglich ist, die Initiative dazu ergreifen oder doch in fluss bringen.

G. J.

Das Testament Welti-Escher.

Die schweizerischen Künstler, welche zu wiederholten malen Einsprache erhoben haben gegen die Interpretation, welche die Kommission der Gottfried Keller-Stiftung dem Art. IV im Testament der Frau Lydia Welti-Escher gegeben hat, haben sich nie träumen lassen, in Herrn Angst einen Verteidiger ihrer Sache zu finden. Die Erfahrungen, die man bei Anlass der Hodler'schen Wandmalereien im Landesmuseum machte, berechtigten keineswegs zu solchen Hoff-

nungen. Die Zeiten haben sich geändert; der ehemalige Direktor des Landesmuseums schafft Kredite zum Ankaufe der bedeutendsten Werke von zeitgenössischen schweizerischen Künstlern.

Die *Gazette de Lausanne*, nach einem Artikel von Herrn Angst in der *Zürcher Post*, sagt darüber folgendes :

Die Kommission scheint den Ausdruck « zeitgenössisch » derart ausgelegt zu haben, dass der Tod eines in unserer Zeit lebenden Malers jene Beschränkung aufhebe. « Dadurch ist, wie Herr Ansigt schreibt, die Kommission zum ständigen Nachlasskäufer geworden. Ihre Einkäufe « après décès » drücken der gegenwärtigen Gemäldeausstellung geradezu den Stempel auf. Arbeiten der zeitgenössischen, aber seit 1899 verstorbenen Künstler Bachelin, Baud-Bovy, Beaumont, Bedmer, Böcklin, Buchser, Castan, Castres, Durheim, Du Mont, Fellmann, Fröhlicher, Grob, Koetschet, Poggi, Ritz, Sandreuter, Schloeth, Segantini, Stäbli, Stauffer, Stirnimann, Stückelberg, Vautier, Vela, Volz, Vulliemin, Wymann erscheinen zusammen mit der erschreckenden Summe von zirka 450,000 Franken unter den Ankäufen der Gottfried Keller-Stiftung, welcher von Rechts wegen zeitgenössische Werke nur ausnahmsweise angehören sollten. »

Welches ist nun die Folge dieser willkürlichen Interpretation der Bestimmungen der Stifterin? So fragt Herr Angst und fährt dann wie folgt weiter:

« Es weiss aber jedes Kind, dass der künstlerische Nachlass von Malern in der Regel recht unbedeutend und nie derart ist, ein richtiges Bild von dem Können des Verstorbenen zu geben. Die meisten Künstler sind auf den raschen Verkauf ihrer Werke angewiesen, aus deren Erlös sie leben müssen. Die Käufer, öffentliche Museen und Private, wählen bei Lebzeiten eines Malers selbstverständlich das Beste aus. Nach dem Tode bleiben in dem Atelier bloss die geringeren, unfertigen oder aus andern Gründen unverkäuflichen Sachen. Wo es sich aber um den Nachlass eines der wenigen berühmten Künstler handelt, wie in unserem Falle bei Böcklin und Segantini, da werden von Händlern und Spekulanten die Preise unmittelbar nach dem Ableben durch künstliche Manipulationen vorübergehend derart in die Höhe getrieben, dass unsinnige, durch nichts zu rechtfertigende Panik-Einkäufe eintreten, wie sie die Gottfried Keller-Stiftung für die beiden in verschiedener Hinsicht ansehbaren Bilder Böcklins « Der Krieg » (nebst Skizze) und « Die Pest » zu zusammen 93,750 Franken und « Die Tränke » von Segantini zu 73,760 Franken getroffen hat. (Wenige Jahre vorher hatte der Verkäufer, Herr Henneberg, einem italienischen Händler 10,000 Franken für « Die Tränke » und ein zweites Bild von Segantini zusammen bezahlt!) »

Man ist versucht, zu fragen: Wie kommt es, dass die Aufsichtsbehörde der Stiftung, der Bundesrat, diese beharrliche Verletzung der Bedingungen der Stiftungsurkunde zugeben konnte? Die der Wahrheit am nächsten kommende Antwort hierauf wird wohl die sein, dass der Bundesrat und speziell der jeweilige Chef des Departements des Innern mit ordentlichen und ausserordentlichen Geschäften überhäuft sind und solchen Details deshalb nicht immer die wünschenswerte Aufmerksamkeit schenken können. Anlässlich der Ausstellung in Zürich scheint aber der Moment gekommen zu sein, um Klarheit in die Situation zu bringen. Der Bundesrat hat scharfsinnige Ju-

risten genug zu seiner Verfügung, um eine offizielle, endgültige Interpretation der Stiftungsurkunde veranlassen zu können. Dazu wäre vor allem Ständerat Isler zuzuziehen, welcher unseres Wissens das wichtige Dokument für Frau L. Welti-Escher aufgesetzt hat.

Wenn die obersten Behörden des Landes glauben, sich über den in der Stiftungsurkunde mit aller Deutlichkeit ausgesprochenen Willen von Frau Welti-Escher hinwegsetzen zu dürfen, so tue man es in der Form einer offiziellen Wegleitung für die Kommission. Damit wird die aburde Fiktion fallen, dass am Todestage eines Künstlers seine Werke aufhören, zeitgenössisch zu sein. Dann wird es auch nicht schwer werden, den schlechtesten Weg zu verlassen, den die Gottfried Keller-Kommission überhaupt einschlagen konnte, denjenigen der unglücklichen Nachlasskäufe. Die Kommission wird statt dessen, wie es jede andere Kategorie von Käufern zu tun pflegt, noch bei Lebzeiten des Künstlers unter seinen Werken auswählen, oder bei ihm Arbeiten bestellen können.

Kommt aber der Bundesrat zu dem Schlusse, dass man es dem Andenken der hochherzigen Stifterin und unserm guten Rufe schuldig sei, die Bedingungen der Stiftungsurkunde ohne opportunistische Interpretationskünstelein auszuführen, so ist es die höchste Zeit, in der Verwendung der Mittel der Gottfried Keller-Stiftung Wandel zu schaffen. »

Der Wortlaut von Paragraph 4 der Stiftungsurkunde lautet:

Die Erträge der Schenkung werden zu folgenden Zwecken bestimmt:

- a. Anschaffung bedeutender Werke der bildenden Kunst des In- und Auslandes, wobei jedoch zeitgenössische Kunstwerke nur ausnahmsweise dürfen berücksichtigt werden. Der Bundesrat hat den Ort und das Institut zu bezeichnen, wo die Kunstwerke aufzustellen sind.
- b. Erstellung von neuen und Erhaltung von solchen bestehenden Kunstwerken, deren öffentliche Zweckbestimmung dem Lande bleibend zugesichert ist.

Diese letztere Verwendung (litt. b) ist nur zulässig, wenn sich zu den Anschaffungen (litt. a) keine Gelegenheit bietet, nur darf auch in diesem Falle höchstens die Hälfte eines Jahresertragnisses in Anspruch nehmen.

Ein nationales Kunstmuseum

Die Ausstellung der Gottfried Keller-Stiftung in der Henneberg-Galerie in Zürich giebt Anlass zu verschiedenen Meinungsäusserungen. Die Einen möchten darin nur alte Werke finden und erachten, dass das zeitgenössische Element allzu sehr hervortrete, die andern möchten darin wahrhaft schweizerische Kunstwerke in einer sorgfältigeren Auswahl sehen. Der Gedanke, alles was bis jetzt aus der Gottfried Keller-Stiftung gekauft wurde, zusammen auszustellen, um einen Gesamtüberblick zu erhalten, ist sehr

zeitgemäß, und wenn man mit diesen Ankäufen den Grund zu einem Nationalkunstmuseum legen und nicht einen Annex zum historischen Nationalmuseum erhalten will, so muss bei den zukünftigen Einkäufen die rechte Richtung angezeigt werden.

Auf dem Gebiete der Kunst sammelt die Eidgenossenschaft die in- und ausländischen Kunstschatze auf zwei Arten und durch zwei verschiedene Organisationen. Sie erwirbt sich Werke von lebenden Künstlern aus der Kunstmuseum, welche durch die eidgenössische Kunstkommision verwaltet wird, und Werke von Künstlern, die ausser diesem Rahmen stehen, durch die Gottfried Keller-Stiftung, der die gleichnamige Kommission vorsteht. Da man wahrscheinlich beabsichtigte die eine Kommission da in Aktion treten zu lassen, wo die andere keine Kompetenzen mehr hätte, wollte man, dass die Ankäufe der Gottfried Keller-Stiftung da möglich würden, wo die Kunstkommision eben keine mehr machen könnte. Dies war einerseits auch ganz logisch. — Leider hat dieses Verfahren aber auch seine Schattenseiten, wie dies in einem von Herrn Angst in der *Zürcher Post* erschienenen Artikel deutlich hervorgeht.

Die Kategorie der Zeitgenossen, welche der Kommission des Welti-Escher-Legates zugänglich sind, beginnt nach angenommener Gepflogenheit, erst mit dem Ableben des Künstlers; dadurch sieht sich die Kommission oft genötigt für ein Kunstwerk 4 oder 5 mal mehr zu bezahlen, als sie einige Monate vorher dafür ausgegeben hätte. Diese Uebersteuerung füllt meistens nur die Kasse der Spekulanten und kommt selten den Nachkommen des Künstlers zu Gute.

Es wäre somit von grossem Vorteile, wenn die Grenzen hierin weniger scharf gezogen würden und der Kommission gestattet würde, wie dies im Wortlaut des Testametes übrigens vorgesehen ist, ausnahmsweise auch zeitgenössische Werke, sogar von lebenden Künstlern anzukaufen.

Nachdem dies erledigt ist, muss darauf Bedacht genommen, was aus den Sammlungen werden soll, die einstweilen in den verschiedenen Museen untergebracht sind, aber im Interesse der schweizerischen Kunst und Künstler zusammengebracht werden sollten.

Sie könnten natürlich nur insofern als eine Beigabe zum Landesmuseum in Betracht kommen, als sie in den Rahmen dieses Institutes treten; wo es sich aber um plastische Kunst handelt, scheint das Band, das zwischen ihnen und den Ankäufen der Kunstkommision in den schweizerischen Ausstellungen so eng, dass diese beiden Gruppen von Kunstwerken in Zukunft nicht getrennt werden sollen.

Es wäre von grossem Interesse, wenn auf die Ausstellung, die sich gegenwärtig in der Henneberg-Galerie befindet, eine zweite folgen würde, welche nur die Werke vorführen würde, welche die Kunstkommision erworben hat. So könnte man sich dann eine Vorstellung machen von dem, was ein nationales Kunstmuseum bieten könnte. Diese gegenwärtig zerstreuten Sammlungen können erst geschätzt werden, wenn sie vereint sind; aus ihrer Zu-